



Fernstraßen-Bundesamt, Ulrich-von-Hassell-Straße 74-76, 53123 Bonn

An die
Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Rheinland
Außenstelle Köln
Deutz-Kalker-Str. 18

50679 Köln

Marianne Tarner, Referentin
Alexander Süss, Techn.
Sachbearbeiter

Ulrich-Von-Hassell-Straße 74-76
53123 Bonn

Tel.: 0341 49611-825 oder -826

marianne.tarner@fba.bund.de
alexander.suess@fba.bund.de

www.fba.bund.de

**Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln vom 10. November 2016 für den Ausbau der Bundesautobahn A 1 zwischen der Anschlussstelle Köln-Niehl und dem Autobahnkreuz Leverkusen-West einschließlich Neubau der Rheinbrücke Leverkusen;
Erfordernis der Planänderung für Strahlhalle und Beton-Brecheranlage im Zuge des Rückbaus der alten Rheinbrücke**

Bonn, 27.02.2024
Seite 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Vorstellung des Rückbaukonzeptes für die alte Leverkusener Rheinbrücke im Verlauf der A 1 am 29.01.2024 baten Sie das Fernstraßen-Bundesamt als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob für die Errichtung und den Betrieb einer sog. Strahlhalle sowie einer Beton-Brecheranlage die Änderung des o.g. Planfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Köln vom 10. November 2016 oder die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erforderlich ist.

Hierzu kann ich Ihnen nach eingehender Prüfung des zugrunde liegenden Sachverhaltes Folgendes mitteilen:

1. Ausweislich der von Ihnen dankenswerter Weise vorgelegten Unterlagen handelt es sich bei der Strahlhalle um eine mobile Hallenkonstruktion, in der die äußeren schadstoffbelasteten Farbanstriche der Stahlteile der alten Leverkusener Rheinbrücke abgestrahlt und in geschlossenen Containern aufgefangen werden. Die Brecheranlage wiederum dient der Zerkleinerung der schadstofffreien Betonteile, die beim Rückbau der Vorlandbrücke anfallen. Sowohl die Strahlhalle als auch die Brecheranlage werden



Seite 2 von 1

innerhalb der planfestgestellten Baufelder angeordnet. Beide Anlagen sollen über einen Zeitraum von ca. 10 Monaten betrieben und anschließend vollständig zurückgebaut werden.

2. Gemäß § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bedarf es bei Änderung des festgestellten Plans vor Fertigstellung des Vorhabens grundsätzlich eines neuen Planfeststellungsverfahrens. Hiervon kann die Planfeststellungsbehörde gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG in Fällen unwesentlicher Bedeutung absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs der Strahlhalle und der Brecheranlage fehlt es bereits an einer Änderung des planfestgestellten Vorhabens, so dass insoweit kein förmliches Planänderungsverfahren durchzuführen ist. Vielmehr bewegen Sie sich als Vorhabenträgerin mit Ihrer Ausführungsplanung diesbezüglich innerhalb des Rahmens, den der o.g. Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln vorgibt.

Die Ausführungsplanung selbst wurde offenbar deshalb nicht mit planfestgestellt, um für die konkrete Bauausführung die notwendige Flexibilität zu erhalten. Allerdings enthält der besagte Planfeststellungsbeschluss in 7.2.8.1 des verfügenden Teils für die Bauausführung die Verpflichtung, die Regelungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen - AVV Baulärm) und der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ zu beachten. Darüber hinaus dürfen demnach in Bauabschnitten, die im Bereich der allgemeinen Wohngebiete liegen, zum Schutz der Nachtruhe der Anwohner vor Lärmimmissionen grundsätzlich keine geräuschintensiven Bauarbeiten zwischen 22 Uhr und 6 Uhr durchgeführt werden. Des Weiteren sind im besagten Planfeststellungsbeschluss die Baufelder und Baustelleneinrichtungsflächen festgelegt. Zudem folgt aus der Vielzahl von Versorgungsleitungen mit explosiven Medien im Bauwerksbereich, dass entsprechend der Vorgaben der Leitungsbetreiber eine Sprengung der Vorlandbrücke nicht in Betracht kommt. Demzufolge verbleibt als einzig mögliches Abbruchverfahren nur der Rückbau der alten Rheinbrücke mit hydraulischen Meißeln und Betonscheren.

Welche Baumaschinen bei den Abbrucharbeiten im Einzelnen zum Einsatz kommen, wie z.B. die in Rede stehende Beton-Brecheranlage oder die Maschine zur Abstrahlung des kontaminierten Farbanstrichs von den Stahlteilen der Brücke, ist insofern planungsrechtlich nicht von Belang, als sich deren Standort und Betrieb innerhalb des oben



Seite 3 von 1

skizzierten Rahmens bewegt. Hieran bestehen ausweislich der von Ihnen vorgelegten Unterlagen keine durchgreifenden Bedenken.

3. Schließlich ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht von einer Genehmigungsbedürftigkeit der Strahlhalle und der Beton-Brecheranlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auszugehen.

Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bedürfen Anlagen, die im Anhang 1 zu dieser Verordnung genannt sind und länger als 12 Monate an demselben Ort betrieben werden, einer Genehmigung nach dem BImSchG. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV enthält eine Sonderregelung für Abfallanlagen (Nr. 8 -Anlagen des Anhangs 1). Diese bestimmt, dass Abfallanlagen auch dann genehmigungsbedürftig sind, soweit sie an weniger als 12 Monaten an demselben Ort betrieben werden. Hiervon ausgenommen sind wiederum Anlagen zur Behandlung von Abfällen am Entstehungsort, d.h. diese Anlagenart ist ebenfalls erst bei einer Betriebsdauer von mehr als 12 Monaten genehmigungspflichtig.

Gemäß den vorgelegten Unterlagen handelt es sich nach meiner Einschätzung sowohl bei der Beton-Brecheranlage als auch bei der Strahlhalle um Anlagen zur Behandlung von Abfällen am Entstehungsort. Die Betriebsdauer wird von Ihnen für beide Anlagen mit etwa 10 Monaten angegeben. Somit handelt es sich in beiden Fällen, unabhängig von der Abfallart (gefährlich/nicht gefährlich) und der jeweiligen Durchsatzkapazität, nicht um immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlagen.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit meinen Ausführungen weiterhelfen. Sollten Sie hierzu noch Fragen haben, stehe ich Ihnen dafür gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Marianne Tarner

Referat P 4 – Abteilung Planfeststellung